

A n t r a g  
des  
RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

über den Antrag gem. § 34 LGO 2001 der Abgeordneten Abgeordneten Adensamer, Findeis, Waldhäusl, Weiderbauer, Mag. Schneeberger, Mag. Hackl, Hauer, Dr. Michalitsch und Ing. Rennhofer betreffend Kinderschutz.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die NÖ Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung die Aufforderung zu richten, den aufgezeigten Problemen wirksam entgegen zu treten und dabei sowohl die Anregungen aus der EU-Richtlinie aufzugreifen als auch die sonst erforderlichen Maßnahmen in bundesgesetzlichen Regelungen umzusetzen.
  
2. Die Landesregierung wird ersucht, nach Beendigung des parlamentarischen Verfahrens bezüglich der Änderung des Strafregistergesetzes und des Tilgungsgesetzes dem Landtag allenfalls eine Änderung des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 vorzulegen, sofern für den Landesgesetzgeber noch ein Regelungsbedarf besteht.
  
3. Der Antrag der Abg. Waldhäusl u.a., LT-1111/A-3/86-2012, wird durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO erledigt.“

Mag. HACKL  
Berichterstatter

Dr. MICHALITSCH  
Obmann